

Das Kogni-  
tische Recht  
Recht bei  
Schlüssen  
d. Kammern  
gerichts-Viz.  
Lations-Vogel  
Faktion









42

J. 1778.

688

Das  
K a y s e r l i c h e  
Ratifications - Recht  
bey Schlüssen  
der Reichscammergerichts Visitationsdeputation  
in  
Anmerkungen

wider  
Herrn Geheimen Justizrath Pütters  
Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserl.  
Ratificationsrechts bey Schlüssen Reichständischer  
Versammlungen, insonderheit der Visitation  
des Cammergerichts,  
behaupter.

Nebst einem

Kh 1130

Kh 1131

A n h a n g

von der

Kayserlichen Allerhöchsten Beywürlung und Ratification  
bey Untersuchung  
der Cammergerichtlichen Revisionsfachen.

Frankfurt am Mayn, bey den Eichenbergischen Erben.

1778.

2001  
1001  
1001

1001  
1001

1001

1001  
1001



1001  
1001

1001



## Vorbericht.

**N**eine Dienstverpflichtung, sondern die bloße Ueberzeugung hat diese Anmerkungen veranlassen. Patriotismus hingegen, angeborene Liebe, Devotion und Pflicht eines zumal unmittelbaren Reichsunterthans gegen sein Allergnädigstes Reichsoberhaupt, haben den Verfasser zur Bekanntmachung derselben bestimmt, da die darinnen enthaltenen Gründe für die Rechtmäßigkeit der Allerhöchst-Kaiserlichen Forderung in Ansehung der Ratification der Cammergerichtshof-Deputationsbeschlüsse, noch von niemanden sind berührt worden, und auch schwerlich in Zukunft ein anderer darauf verfallen möchte; wenigstens ist in der bereits vor einigen Jahren erschienenen Widerlegung dieser Pütterischen Schrift nichts davon anzutreffen.

---

Der Verfasser darf sich kaum schmeicheln, daß diese seine Gründe Joseph dem Grossen, dem Gerechten, bekannt werden dürften. Ob nun gleich dieses keinem Menschen gleichgültig seyn kann, so würde doch auch der Verfasser ein sehr unwürdiger Unterthan dieses erhabnen Monarchens seyn, wann er deshalb die Wahrheit verschweigen wollte. Edle Seelen finden ihre größte Zufriedenheit im Bekenntniß derselben; und der Verfasser darf gewiß hoffen, falls seine gegenwärtige Gedanken und Arbeit dennoch bis vor den geheiligten Thron seines Allergnädigsten Kayfers durchdringen sollten, von diesem grossen Monarchen, gegen Allerhöchstwelchen er seine schuldigste Devotion auch durch die tiefste Erniedrigung nicht genug auszudrücken vermag, um desto eher eines gnädigen Augenmerks gewürdiget zu werden.



Ad §. 11.

**D**a in den ersteren §§. nichts Nachtheiliges enthalten ist, sondern blos generale Grundsätze darinnen aufgestellt worden sind, so mache ich mit der Widerlegung bey dem §. 11. den Anfang.

Auf solche außerordentliche Reichsdeputationen, denen ebenfalls, wie denen eigentlich sogenannten ordentlichen Reichsdeputationen, ein Theil des imperii civilis, oder ein Regierungsrecht auszuüben, übertragen worden ist, und wobey Kayserliche Majestät, als Kayser, beywirken, muß allerdings auch der Schluß von den eigentlich sogenannten ordentlichen Reichsdeputationen gelten, bis ein ausdrückliches Reichsgesetz oder ein verbindliches Herkommen Ausnahmen an die Hand geben. Mir ist kein Reichsgesetz bekannt, worinnen in Ansehung der außerordentlichen Reichsdeputationen überhaupt ein anderes verordnet wäre, und in dessen Ermanglung findet bekanntermassen in unserm teutschen Staatsrechte die Analogie statt. Daß auf solche außerordentliche Reichsdeputationen, welchen von Seiten des Reichs kein Theil des Imperii civilis oder Regierungsrecht auszuüben, übertragen worden, und wobey Kayserliche Majestät als Kayser gar nicht beywirken, kein Schluß von den eigentlich sogenannten ordentlichen Reichsdeputationen könne gemacht werden, wird ein jeder von selbst einsehn; Dahin gehören, die vom Herrn Pütter gedachten Reichsdeputationen, deren Geschäfte blos in Curialien besteht. Es ist nicht zu läugnen, daß auch diejenigen außerordentlichen Reichsdeputationen, welchen eigentlich sogenannte Geschäfte aufgetragen worden, von



gar verschiedner Beschaffenheit seyn können, nachdem nemlich entweder der Wille Kayserlicher Majestät und des Reichs, oder die Natur der Sache, oder ein verbindliches Herkommen ein anderes an die Hand geben. So lange aber ein solches nicht bewiesen ist, und dem ungeachtet einer ausserordentlichen Reichsdeputation gewisse Theile des Imperii civilis oder Regierungsrechte ohne Rückfrage an den Reichstag auszuüben übertragen worden sind, so muß auch nothwendiger Weise, vermöge der Analogie, bey solchen Reichsdeputationen, in Ansehung der Behandlungsart bey denselben, eben dasjenige Statt finden, was bey andern Reichsversammlungen, denen eben dergleichen Geschäfte übertragen worden, Platz greifet. Die Anzahl der Deputirten bey dergleichen Reichsdeputationen ist etwas willkührliches, und so in dem Wesentlichen einer Reichsdeputation gar nichts abändern kann. Wollte man in unserm ganzen teutschen Staatsrechte so verfahren, und blos deswegen, weil die eine Sache mit der andern nur in etwas willkührlichen nicht übereinkömmt, gleich den ganzen Schluß, den man vermöge der Analogie machen könnte, aufgeben; so möchte ich sehen, wann man etwas aus derselben folgern könnte.

#### Ad §. 12.

Bei solchen ausserordentlichen Reichsdeputationen, denen, wie den eigentlich sogenannten ordentlichen Reichsdeputationen, gewisse Theile des Imperii civilis oder Regierungsrechte auszuüben, und die dahin gehörigen Geschäfte zu betreiben, vom ganzen Reiche übertragen worden ist, muß allerdings die Comitialverfassung beobachtet werden, bis entweder durch ein Reichsgesetz oder verbindliches Herkommen ein anderes festgestellt ist. Wird wohl jemand daran zweifeln, daß das gesammte auf dem Reichstage versammelte Reich alle Theile des Imperii civilis oder Regierungsrechte, zu deren Ausübung benzuwürfen solches befugt ist, und die keine Kayserlichen Reservaten sind, nicht eben sowol selbst, als durch Reichsdeputationen betreiben könnte, und würde alsdann nicht auch, wenn wirklich das gesammte Reich einen solchen Theil des Imperii civilis, dessen Ausübung bishero einer Reichsdeputation übertragen gewesen, selbst ausüben wollte, die sonst gewöhnliche Comitialverfassung bey Ausübung solcher Theile

Theile des Imperii civilis, die bisher von dem Reiche in corpore sind ausgeübet worden, zu beobachten seyn? Hingegen wird auch wohl niemand behaupten, daß, wenn das ganze Reich solche Dinge, die einer außerordentlichen Reichsdeputation übertragen worden, wo gar keine Kayserliche Commission daran Theil nehmen kann, z. E. wann die Deputation selbst an dieselbe gerichtet ist, oder wann Reichsstände ein, sie bloß untereinander betreffendes Geschäft gewissen Deputirten aufzutragen gut finden, u. s. w. selbst betreiben wollte, die bey Ausübung gewisser Theile des Imperii civilis oder Regierungsrechte gewöhnliche Comitiatsverfassung zu beobachten sey. Von solchen Dingen ist aber hier nicht die Rede, und ein jeder wird, hoffentlich, den Unterschied von selbst einsehen.

Ad §. 13.

Ich möchte wissen, was dieses vor so entscheidende Umstände und Bestimmungen seyn könnten, worauf in solchen Fällen, wo eine außerordentliche Reichsdeputation Verathschlagungen über Ausübung eines gewissen Theils des Imperii civilis oder Regierungsrechts anzustellen hat, wobey Kayserliche Majestät oder Allerhöchstdieselben Commission nicht ausgeschlossen werden kann, es ankömmt, ob Kayserliche Majestät, oder wer Allerhöchstdieselben vorstellt, auch hier, wie bey Reichstagen und ordentlichen Deputationsconventen, von den Ständen absondert handeln, oder deren Verathschlagung beywohnen, und also gesammter Hand mit denselben zu Werke gehen solle. Und geschiehet auch solches, wie es denn wirklich bey Visitation des Cammergerichts gewöhnlich ist, so veranlassen dieses wahrhaftig nicht die Umstände oder Bestimmung dieser Reichsdeputation, wie aus dem folgenden erhellen wird, sondern muß nothwendig von der Willkühr Kayserlicher Majestät abhängen. Thuen Kayserliche Majestät oder Allerhöchstdero Commission dieses, und wohnen denen Verathschlagungen selbst bey, so gereicht dieses zur ungemeynen Beförderung des Geschäfts. Wann sollte wohl eine Visitation des Cammergerichts ein Ende haben, wenn die Kayserliche höchstansehnliche Commission mit den Ständen absondert handeln wollte, oder deren Genehmigung bey jedem einzelnen Falle besonders einzuholen wäre? Wenn hingegen dieselbe denen Verathschlagungen



selbst beywohnt, so kann sie ihren Consens zu jeder Sache alsobald entweder ertheilen, oder versagen, und ist damit die Sache in einem Augenblick abgethan. Man muß dahero vielmehr Kayserlicher Majestät für diese Beförderung der Sache den allerunterthänigsten Dank abstatten, als etwas, Allerhöchstdero Majestätsrechten präjudicirendes hieraus schliessen wollen, da meines Erachtens, worinnen mir auch hoffentlich jeder Unpartheyischer beypflichten wird, gar nichts ungereimtes darinnen herrscht, daß die höchstansehnliche Kayserliche Commission denen Berathschlagungen selbst beywohnt, und dennoch das, Kayserlicher Majestät zustehende Ratificationsrecht ausübet. Und, gesetzt auch, es sey zu einem Herkommen gediehen, daß die höchstansehnliche Kayserliche Commission bey Visitation des Cammergerichts denen Berathschlagungen selbst beywohnen müsse, obgleich die Verbindlichkeit dieses Herkommens noch gar nicht bewiesen ist, sondern vielmehr mit dem grossen Rechte daran gezweifelt wird, so würde man doch nicht daraus, daß Kayserliche Majestät sich einiges Ceremoniels begeben haben, schliessen können, daß Allerhöchstdieselben dadurch zugleich auf eines ihrer vorzüglichsten Majestätsrechte, so gar nicht an dieses Ceremoniel gebunden ist, Verzicht geleistet hätten. Wolte man demungeachtet dieses behaupten, so würde man mit eben dem Grunde daraus, daß die höchstansehnliche Kayserliche Commission bey Visitation des Cammergerichts denen Berathschlagungen selbst beywohnet, schliessen können, daß die Reichsstände dabey eine blos anrathende Stimme hätten, hingegen bey der Kayserlichen Commission es stehe, ob selbige sich darnach richten, oder ein anderes belieben wolle.

Zu Unterstützung seiner Behauptungen, wirft Herr Pütter hier alle Reichsdeputationen in eine Brüche. Wer hat noch jemalen behauptet, daß bey solchen außerordentlichen Reichsdeputationen denen, von Seiten der Reichsstände, bloß Dinge, so ihre Collegialverfassung betreffen, übertragen worden sind, der, bey Reichsdeputationen, so Theile des Imperii civilis, eigentliche Reichsgeschäfte oder Regierungsrechte auszuüben haben, gewöhnliche modus tractandi zu beobachten sey. Niemand hat aber auch noch behauptet, daß die Reichsdeputation zur Visitation des Cammergerichts unter diese gehöre, und eine dergleichen sey. Es hätte also Herr Pütter gar nicht so weitläufig darzuthun gebraucht, daß nicht bey

bey allen außerordentlichen Reichsdeputationen, in Ansehung der Behandlungsart, eben das Statt finden könne, was bey Reichs- und ordentlichen Deputationstagen Platz greifet. Eben so wenig hätte er also auch zu sagen gebraucht, daß wohl niemand den Schluß würde gelten lassen, daß bey allen außerordentlichen Reichsdeputationen eben dasjenige Statt finde, was bey einer außerordentlichen Reichsdeputation zu einem Reichsfriedensschlusse sich äußert. Dies alles wird ihm niemand ableugnen, so wenig als man gegentheils dieses von solchen außerordentlichen Reichsdeputationen zugeben kann, denen eben dergleichen Geschäfte wie einer außerordentlichen Reichsdeputation zu einem Reichsfriedensschlusse übertragen worden sind, indem bey dergleichen Reichsdeputationen eben die Ursachen eintreten, durch welche man bewogen worden, in der Kayserlichen Wahlcapitulation in Ansehung der außerordentlichen Reichsdeputation zu einem Reichsfriedensschlusse zu verordnen, daß bey derselben, der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkommliche *modus tractandi* solle beobachtet werden. Ueber dies heißt es in der Kayserlichen Wahlcapitulation nicht, daß der bey ordentlichen Deputationstagen, sondern vielmehr, daß der bey Reichs- und andern Deputationstagen herkommliche *modus tractandi* solle beobachtet werden; wodurch nicht undeutlich gezeigt wird, daß es noch mehrere außerordentliche Reichsdeputationen gebe, bey welchen in Ansehung der Behandlungsart eben dieses Statt finde.

Ad §. 14.

Wenn man von den außerordentlichen Reichsdeputationen überhaupt redet, und darunter auch solche begreift, denen keine eigentlichen Reichsgeschäfte und Regierungsrechte auszuüben übertragen worden sind, wie Herr Pütter thut, so kann ich leicht zugeben, daß die Natur der Sache, und die Beschaffenheit des jedesmaligen Auftrages entscheiden müsse, wo bey außerordentlichen Reichsdeputationen eben das Verhältniß zwischen der Kayserlichen Commission und den Reichsständischen Deputirten eintreten soll, welches sich bey der allgemeinen Reichsversammlung und bey der ordentlichen Reichsdeputation äußert, oder ob eine andre Art und Weise ein Geschäft zu behandeln Statt findet. Ist hingegen



gen die Rede von solchen außerordentlichen Reichsdeputationen, denen eigentliche Reichsgeschäfte und Regierungsrechte auszuüben übertragen sind, wie denn hier bloß von solchen die Rede seyn sollte, so wird man nimmermehr im Stande seyn, zu behaupten, noch vielweniger zu beweisen, daß vermöge der Natur der Sache und der Beschaffenheit des einer solchen Reichsdeputation geschehenen Auftrages, die Kayserliche Allerhöchste Genehmigung der Schlüsse einer solchen Reichsdeputation nicht vonnöthen sey: Genug, daß einer solchen Reichsdeputation ein Theil des Imperii civilis oder ein Regierungsrecht auszuüben übertragen worden ist, wobey der Kayser, als die oberste Majestät im Reiche, allemal die Vermuthung für sich hat, daß hierinnen nichts ohne seine Einwilligung geschehen darf, es wäre denn, daß durch ein Reichsgesetz oder verbindliches Herkommen ein anderer festgestellt wäre. Mir ist aber kein solches Reichsgesetz, oder verbindliches Herkommen bekannt, wodurch Kayserliche Majestät dergestalt eingeschränket wären, daß die Stände einen Theil des Imperii civilis oder ein Regierungsrecht für sich allein ausüben könnten, ohne die Kayserliche Einwilligung oder deren Versagung zu erwarten. Man sieht hieraus, daß vielmehr bey solchen außerordentlichen Reichsdeputationen, denen Theile des Imperii civilis oder Regierungsrechte übertragen sind, aus ihrer Natur, und aus der Beschaffenheit des ihnen geschehenen Auftrags fließe, daß bey denselben nichts ohne Kayserliche Einwilligung geschehen könne oder dürfe. Es ist daher dieser allgemeine Satz, den Herr Pütter hier gebildet hat, mehr wider, als für ihn.

Ad §. 15.

Bei Lesung dieses §. weiß ich in der That nicht, was ich von Hrn. Pütter denken soll. Nothwendig mußte ihm doch bekannt seyn, daß, wenn ein vor allemal schon ein verbindlicher Reichschluß errichtet ist, bey dessen Vollziehung die weitere Beywörkung der Stände völlig ausgeschlossen sey, und solche Kayserlichen Majestät, als den einigen obersten Vollzieher der Befehle ganz alleine zukomme.

Die vollziehende Gewalt ist noch bis auf den heutigen Tag eines von denjenigen Regierungsrechten, welche Kayserlicher Majestät ganz allein zukommen,  
und

und diese üben solche auf die Reichssetzungsmässigen Wege aus: Vollziehen ja zuweilen die Stände ein Reichsgesetz, so geschieht solches jederzeit auctoritate Commissionis Cæsareæ. Gesezt aber auch, die Beywirkung der Stände könnte bey Ausübung der vollziehenden Gewalt nicht ausgeschlossen werden; so kann doch unmöglich aus der Natur der vollziehenden Gewalt geschlossen werden, daß die Kayserliche Genehmigung der Reichständischen Beschlüsse hier unnöthig sey. Nothwendig muß man doch Kayserlicher Majestät bey Ausübung eines Regierungsrechts so viel zugestehen, als einem Reichsstande. Bestehet man nun einem jeden Stande zu, seine Stimme deshalb abzulegen, so muß man auch Kayserlicher Majestät in eben der Masse das Recht einräumen, die auf diese Art zu Stande gekommenen Reichständischen Beschlüsse zu genehmigen. Könnte ich nicht vielmehr aus der Natur dieses Regierungsrechts schliessen, daß es ein grosser Fehlschluß sey, wenn man in diesem Falle von der Comitialverfassung auch dahin die Folgerung ziehen wollte, daß auch da erst die Reichständische Verathschlagung jeden Tritt und Schritt begleiten müsse? Würde, sage ich, dieses nicht weit eher Statt finden müssen, da ohnedem in einer jeden Monarchie, sie mag so eingeschränkt seyn, wie sie will, dennoch allemal dem Monarchen das Recht zusteht, einzig und allein die Geseze zum Vollzug zu bringen. Eben so wohl, als denen Ständen alsdann das Recht zustehen könnte, über die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit eines bereits vorhandenen Reichschlusses sich zu berathschlagen, und Schlüsse abzufassen, eben sowohl müßte alsdann auch Kayserlicher Majestät das Recht zustehen, durch deren Genehmigung oder Versagung derselben, solche für verbindlich oder unverbindlich zu erklären.

Daß bey einer jeden Anordnung, die einmal in Reichschlüssen gemacht ist, wegen der Art und Weise, wie solche zu vollziehen, alles darauf ankomme, wie es zugleich zum voraus von Kayser und Reichswegen bestimmt wird, findet zwar Statt, wann es wirklich von Kayser und Reichswegen bestimmt ist, und sich also Kayserliche Majestät hierinnen ihres Rechts begeben haben. So oft aber, als dieses nicht geschehen ist, siehet unstreitig Kayserlicher Majestät als dem eigentlichen obersten Vollzieher der Geseze, die Vollziehung derselben allein zu.

Ad



## Ad §. 16.

Was dazumal geschah, geschah vors erste nur auf diesen Fall, und vors zweyte muß Kaiserlicher Majestät ebenfalls die allgemeine Befugniß zustehen, ihre Gerechtfame bey einer gewissen Sache einem andern und also auch denen reichsständischen Deputirten zu übertragen, und kann daher auf keine Art daraus geschlossen werden, daß die Kaiserliche Einwilligung zu Ausübung eines dergleichen Rechtes nicht nothwendig sey: meines Erachtens folgt vielmehr daraus, daß Kaiserliche Majestät auch ihrerseits diesen reichsständischen Deputirten Vollmacht erteilten, die Nothwendigkeit der Kaiserlichen Einwilligung hierzu. Wenn man aus diesem Vorgang etwas Widriges in Ansehung des Kaiserlichen Ratificationsrechtes der Schlüsse des Visitationconcesses beweisen wollte, so würde solcher zu viel beweisen: man könnte nemlich hieraus auch folgern, daß Kaiserliche Majestät nicht einmal befugt wären, Allerhöchstdero Commissarien zur Visitation abzuordnen, welches gleichwol Kaiserlicher Majestät nicht bezweifelt wird. Wollte man solche Beweise in unserm teutschen Staatsrechte zulassen, so würde man auch auf eben diese Art daraus, daß die Reichsstände einigemal dem Kaiser aufgetragen, auch in ihrem Namen mit Frieden zu schließen, folgern können, daß die Reichsstände zu einem Reichsfriedenschlusse nicht beizuwirken hätten: schwerlich aber dürfte man auf reichsständischer Seite einen so saubern Schluß gelten lassen wollen.

## Ad §. 17.

Da sich dieser §. aus dem Anhang völig widerlegt, so verweise ich den geneigten Leser dahin.

## Ad §. 18.

Aus diesem §. erhellet wahrhaftig nicht die Unpartheilichkeit des Herrn Püeters in Untersuchung dieser Materie. Von der Behandlungsart bey ordentlichen Reichsdeputationen will er keinen Schluß auf die Behandlungsart bey außerordentlichen Reichsdeputationen gelten lassen. Er selbst hingegen macht einen Schluß von der Behandlungsart bey dem Kammergerichte, als einem Justizcollegio, auf die Behandlungsart bey einer Reichsversammlung. Befehzt auch, die Reichsstände



Stände hätten wirklich Theil an der dem Kammergerichte übertragenen Gerichtsbarkeit, welches nothwendig, als wahr vorausgesetzt werden müßte, wenn der geringste Schluß vom Kammergerichte hier gelten sollte, so kann doch unmöglich behauptet werden, daß der Kammerrichter in dieser Rücksicht die Stelle Kaiserlicher Majestät vertrete, hingegen die Affectoren diejenige der Reichsstände, da der Repräsentationsgeist ausdrücklich in den Reichsgesetzen, und noch erst in dem Reichschlusse vom 23sten Octob. 1775. punct. 26. ist unterfagt worden. Um so weniger aber kann im gegenwärtigen Falle irgend ein Schluß von der Behandlungsart am Kammergerichte stattfinden, da auf keine Art denen Reichsständen ein Theil an dem dem Kammergerichte zur Ausübung übertragenen Regierungsrechte, nemlich der oberstrichterlichen Gewalt, beygelegt werden kann. Die oberstrichterliche Gewalt gehört noch bis auf den heutigen Tag unter die kaiserlichen Reservaten, und Kaiserliche Majestät sind in Ansehung des ganzen Reichs die Quelle aller Gerichtsbarkeit, eben so wie ein jeder Reichsstand solches in seinen Landen behauptet: selbst Herr Pütter erkennt dieses in seinen institutionibus juri publici edit. prim. §. 253. Kaiserliche Majestät sind dahero auch die einzige Quelle aller dem Kammergerichte übertragenen Gerichtsbarkeit, und nicht nur der Kammerrichter, sondern auch das gesamte Gericht, üben solche einzig und allein anstatt und im Namen Kaiserlicher Majestät aus. Es heißt zwar in verschiedenen Stellen der Reichsgesetze, daß das Kammergericht nicht allein durch die Kaiser, sondern auch durch gemeine Stände, angerichtet und verordnet worden sey; daher aber folgt noch nicht, daß die höchste Gerichtsbarkeit deswegen zwischen dem Kaiser und den Ständen gemein sey, sondern eben darum, weil der Kaiser die höchste Gerichtsbarkeit allein hat, und dieselbe vormals durch sein Hofgericht ausgeübet, denen Ständen aber, ohne ihre Einwilligung kein anderes Gericht, dem sie sich unterwerfen sollten, aufdringen mögen, haben sie nothwendig hierüber zu Rathe gezogen werden müssen. Wie nun die Stände dieses Gericht nicht anders als auf gewisse Gesetze und Ordnung angenommen, also hat auch der Kaiser sowol die Auf- als Einrichtung des Kammergerichts mit der Stände Rath, Wissen und Willen vorzunehmen gehabt, nicht, als wenn sie dem Kammergerichte die Gerichtsbarkeit gegeben, welches sie nicht thun konnten, weil dem Kaiser die höchste Gerichtsbarkeit zustunde, sondern daß sie dieses Gericht unter gewissen



Ordnungen erkannt, zu welchen Ordnungen, als zu Reichsgesetzen, die Stände von Rechtswegen gezogen worden.

Wann es in den Reichsgesetzen heißt, daß das Kammergerichte Kaiserliche Majestät und das gesamte Reich representire, so versteht sich dieses nach eines jeden dabey habenden Rechten.

Das Recht der Stände, Assessoren zum Kammergerichte zu presentiren, kann noch weniger beweisen, daß die dem Kammergerichte übertragene Gerichtsbarkeit ihnen mit zustehet. Dieses Recht hat einzig und allein seinen Ursprung daher genommen, weil die Stände den Unterhalt des Kammergerichts übernahmen; gleichwie aber derjenige, der eine geistliche Pfründe gestiftet und daher das Recht hat, ein Subjekt dazu zu presentiren, demungeachtet nicht behaupten kann, daß die mit dieser Pfründe verbundene geistliche Gerichtsbarkeit ihm zustehet; eben so wenig können auch die Reichsstände dieses in Ansehung des Cammergerichts behaupten.

In dem Churfürstenthume Braunschweig-Lüneburg stehet bekanntermassen denen Landständen das Recht zu, Assessoren an das Oberappellationsgerichte zu Zelle zu präsentiren; demungeachtet glaube ich gewiß, daß, wann selbige einen ähnlichen Schluß daraus machen wollten, als Herr Pütter hier, aus dem denen Reichsständen zustehende Rechte, Assessoren an das Cammergerichte zu präsentiren, macht, Herr Pütter solchen nicht würde gelten lassen.

Daß der Cammerrichter im Namen des Kayfers dem Cammergerichte vorgesetzt ist, und dessen Stelle dabey vertritt, demungeachtet aber keine Stimme hat, ist lediglich aus der alten teutschen Gerichtsverfassung zu erklären, nach welcher das Cammergerichte eingerichtet ist: Vermöge derselben nahm man an, daß der Präses eines Gerichts welcher deshalb Richter hieß, die Gerichtsbarkeit allein hätte, ohne daß die Assessoren oder Scabini hieran Theil nähmen, obgleich auf der Beyßiger Ermessen der Ausspruch allein ankam, ohne daß der Richter eine Stimme dabey hatte. An dem Cammergerichte hat nun aber der Cammerrichter die Gerichtsbarkeit von Kayserlicher Majestät allein, also muß es auch heißen, daß er des Kayfers Stelle dabey vertrete. In den mittleren Zeiten, wann der  
 Kayser

Kayser in curia solenni als Präses oder Richter selbst zugegen war, galt sogar dieses, daß Er als Richter keine Stimme hatte, ohne daß man jedoch, von den damaligen Zeiten im geringsten an der denen Kaysern allein zugestandenem oberst-richterlichen Gewalt zweifeln kann, oder dazumal ähnliche Schlüsse, als Herr Pütter hier macht, daraus ziehen durfte.

Dieses alles vorausgesetzt, kann ich mit weit mehrerem Grunde, als Herr Pütter, sagen: Genug, daß Kayserliche Majestät und das Reich über die Art, wie am Cammergericht die Justiz verwaltet werden solle, sich ein für allemal vereinigt haben. Eine weitere Reichsständische Beywührung in jeden einzelnen Fällen, die in Gefolg der einmal gemachten Anordnung vorkommen, ist nicht erforderlich.

Ad . 19 — 22.

So wichtig als Herrn Pütter dies Argument von dem Reichsregimente scheint, so wenig beweiset demungeachtet solches. Das ehemalige Reichsregiment hatte eine ganz besondere und collegialische Verfassung: das ganze Reichsregiment representirte Kayserliche Majestät und das Reich unzertrennt. Der Statthalter war blos Präsident oder Director hiervon, er sowol als die Regimentsräthe, waren vermöge Regimentsordnung von 1521. §. 33. 34. aller Pflichten, womit sie Kayserlicher Majestät oder denen Ständen verbunden waren, entlediget, und er sowol als die Churfürsten und Fürsten, so an dem Regimente zu sitzen hatten, wie auch die Regimentsräthe mußten, nach eben dieser Regimentsordnung, sowohl Kayserlicher Majestät als dem Reiche schwören und Pflicht zusagen. Es konnte dahero keine Ratification des Statthalters hier Statt finden, da das gesammte Reichsregiment eben sowohl als er selbst Kayserliche Majestät vorstellte, und im Gegentheil der Statthalter sowohl als das Reichsregiment gleichfalls in des gesammten Reichs Pflichten stand, und dasselbe vertrat. Wie kann dahero Herr Pütter hierinnen von dem Reichsregimente einen Schluß auf Reichsdeputationen machen, da solche aus den eigenen Abgeordneten der dazu deputirten Reichsstände bestehen, welche blos in Reichsständischen



Pflichten stehen, und diese nur vertreten, hingegen Kayserliche Majestät dabey durch Allerhöchstdero dazu verordneten Commissarien vorgestellt werden.

Sollte der geringste Schluß davon, daß bey dem Reichsregimente keine besondere Kayserliche Ratification der Schlüsse desselben erfordert wurde, auf Reichsdeputationen seine Anwendung finden, so müßten, der gesunden Vernunft nach, solche wenigstens in dem Wesentlichen mit dem Reichsregimente übereinstimmen, und besonders die Umstände bey denenselben eintreten, welche verursachten, daß bey dem Reichsregimente die besondere Kayserliche Ratification nicht nöthig war: Es müßten demnach vors erste die Reichsdeputationen, so bishero für Reichsversammlungen passirt sind, eine collegialische Verfassung bekommen, und vors zweyte die Personen, aus welchen dieselben bestehen, nicht nur in des Reichs oder einzelner Reichsstände, sondern in Kayserlicher Majestät und des gesammten Reichs Pflichten stehen und beyde vertreten: So lange aber alles dieses, wie bishero, bey Reichsdeputationen nicht Statt findet, und also die Ursachen nicht hier eintreten, welche verursachten, daß bey dem Reichsregimente die Kayserliche besondere Ratification nicht nöthig war, so lange kann auch hierinnen kein Schluß von dem Reichsregimente auf Reichsdeputationen gemacht werden. Wann irgend ein Schluß von der Behandlungsart bey dem Reichsregimente auf die Behandlungsart bey Reichsversammlungen sollte können gemacht werden, so müßte solcher gleichfalls und weit eher, auf die ordentlichen Reichsdeputationen seine Anwendung finden, da diese gewissermassen an die Stelle des aufgehobenen Reichsregiments traten, eben so wie vorhero das Reichsregiment vermöge Regimentsordnung vom Jahr 1500. Tit. I. anstatt der zuerst beliebten allgemeinen jährlichen Reichsversammlung errichtet wurde. Demungeachtet gab man in dem Reichsabschiede vom Jahr 1555 §. 66. bey diesen Reichsdeputationen der Kayserlichen Ratification Platz, nicht aber, als ob man dadurch erst etwas neues einführen wollte, so nur in Ansehung dieser Reichsdeputationen gelten sollte: sondern wie es ausdrücklich heist, weil solches überhaupt bräuchlich und Herkommen: Woburch nicht undeutlich gezeigt wird, daß bey allen Reichsversammlungen, die Reichsgeschäfte zu betreiben haben, und wobey Reichsstände als Reichsstände erscheinen, eben dieses Statt finden müsse, da nicht zu vermuthen stehet, daß die Reichsstände dem Kayser dieses

dieses würden eingeräumt haben, wann sie nicht die Nothwendigkeit hiervon überhaupt anerkannt hätten.

Ad §. 24.

Ganz recht sagt Herr Pütter, daß schon damals selbst vermöge der Verfassung des Reichsregiments keine besondere Kayserliche Ratification derer Verfassungen, die etwa das Reichsregiment zu machen gehabt hatte, erforderlich gewesen seyn würde; aber nicht aus den Gründen, die er angiebt, sondern, wie nur ausgeführet worden, deswegen, weil es eine collegialische Verfassung hatte, vermöge welcher Statthalter und Regimentsräthe unzertrennt Kayserliche Majestät und das Reich vorstellten. Allein gleich bey der ersten Reichsvisitation des Cammergerichts, welche vermöge der auf dem Costanzer Reichstage im Jahr 1507. gefertigten Cammergerichtsordnung Tit. XIV. durch eigene Abgeordnete derer dazu deputirten Reichsstände, und also durch eine Reichsdeputation zu Ende des Jahrs 1508. vorgenommen wurde, trat auch das Kayserliche Ratificationsrecht der Visitationschlüsse in seiner vollen Masse ein. Dieses beweiset das Kayserliche Ausschreiben an die Reichsstadt Schwäbisch Hall, wegen Abtrag ihres Anschlags von 65 Gulden zum Unterhalt des Kayf. Cammergerichts. Regensburg 7. Dec. 1508. so bey dem Freyherrn von Harprecht, im Staatsarchiv des Cammergerichts Th. III. S. 219 u. f. befindlich ist. Es war nemlich auf dem Reichstage im Jahr 1507. wo das Cammergericht gewissermassen aufs neue errichtet wurde, zufolge der Cammergerichtsordnung von diesem Jahre Tit. XII. der Unterhalt des Cammergerichts von den Ständen übernommen worden, weil zu vermuthen war, daß die Cansley- und fiscalische Gefälle sich dieses erste Jahr noch nicht so hoch belaufen würden, daß das Cammergericht davon ganz allein könnte unterhalten werden; zugleich war aber eben daselben fählich zu erscheinen verordneten Visitatoren aufgegeben worden, daß sie darüber vom Cammergericht die Rechnung abnehmen sollten, und alsdann ermesfen, ob wohl für das folgende Jahr diese fiscalischen und Cansleygefälle zum Cammergerichtsunterhalt vollkommen hinreichend wären, würden sie nun das Gegentheil hiervon wahrnehmen, so sollte dieser Anschlag auch für die folgenden Jahre fort dauern. Dieses Auftrages gemäß, erschienen auch die verordneten Visitato-



ren, und fanden, daß dieser Anschlag auch in Zukunft müste erlegt werden. Dies war also der Fall, wo nur etwas vollzogen werden sollte, worüber Kayser und Reich schon einig waren, und verbindliche Reichsschlüsse Ziel und Maas gaben, was zu thun sey, und wäre also nach Herrn Pürrers Lehrlagen gar keine Kayserliche Ratification erst nöthig gewesen, sondern hätte gerade zu bey dem Beschlusse dieser Reichständischen Visitatoren einzig und allein verbleiben müssen. Ganz anders dachte man aber zu den damaligen Zeiten: Denn so heist es deshalb in dieser Urkunde: „ — — vnd dieweil wir, noch Vnser Kette (wie „ wol Wir die darzu geordent gehabt) aus eingefalner Verhinderung, „ nit dabey erschienen sein, vnder andern Artikeln sollich Ir Handlung „ an Vns zu Vnser ermessung, vnd Ratification langten lassen, wann wir „ nun sollich Ir Erneuerung, auffsetzung vnnnd Handlung, für gut und „ not erfunden, und erwegen dieselbe darum veruolgt approbirt vnd zu „ gelassenn, — — “.

Diese Urkunde ist um desto merkwürdiger, weil sie beweiset, daß gleich bey der ersten Reichsvisitation des Cammergerichts die Kayserliche Ratification der Visitationsbeschlüsse und Verordnungen erfordert worden sey. Man darf sich auch nicht einbilden, als ob diese Urkunde unmittelbar von dem Kayserlichen Hofe selbst herrühre, und also die Regel hier ihre Anwendung finde: quod Instrumentum non probet pro scribente: Denn dieses Ausschreiben wurde von dem Cammergericht selbst erlassen, und erhellet also hieraus ganz deutlich, daß man die Kayserliche Ratification der Visitationsbeschlüsse und Verordnungen überhaupt damals für eine unstreitige Kayserliche Befugniß anerkannt hat.

Ad §. 25.

Eine jede Visitation, und also auch die cammergerichtliche, geschiehet vermöge der aufsehenden Gewalt, und das Recht zu visitiren, ist ein Theil des ganz allgemeinen Regierungsrechtes, welches die aufsehende Gewalt benennet wird.



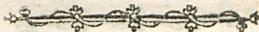
Regierungsrechte auszuüben gebühret demjenigen, welchem das Imperium civile im Staate zusehet, dieses aber kommt im Zweifelsfall dem Oberhaupte des Staates zu.

Das Oberhaupt des teutschen Reichs sind Ihre Kayserliche Majestät. Ob nun gleich in Teutschland die Reichsstände zu vielen Theilen des Imperii civilis beyzuvürken haben, so ist doch auch durch kein Reichsgesetz oder verbindliches Herkommen, welches bey uns die Kraft eines Gesetzes hat, der Kayser so weit eingeschränkt, daß die Stände ein Regierungsrecht ohne dessen Einwilligung ausüben könnten: Eben so wenig ist dieses auch in Ansehung der aufsehenden Gewalt, in so fern sie sich durch Visitation des Cammergerichts äussert, geschehen, es muß also der Kayser dabey wenigstens eben so viel zu sagen haben, als die Stände, Er muß also zu den Beschlüssen der Reichsständischen Deputirten, wann solche eine Rechtsbeständigkeit erhalten sollen, seine Einwilligung geben, Er muß sie ratificiren.

Ad §. 26 — 31.

Nicht nur bey der gesetzgebenden Gewalt, sondern auch bey denenjenigen Theilen des Imperii civilis, zu deren Ausübung die Reichsstände beyzuvürken haben, von welcher Art die aufsehende Gewalt ist, in so fern sie sich durch Visitation des Cammergerichts äussert, ist die Kayserliche freye Ratification und Beywürkung in eben der Maasse begründet, als die Reichsstände, oder derselben Deputirte, dabey frey votiren und dazu beywürken, da kein Reichsgesetz Kayserliche Majestät hierinnen einschränkt, oder die Kayserliche Ratification bloß an die gesetzgebende Gewalt bindet. In wie fern bey Ausübung der aufsehenden Gewalt nicht erst von der Errichtung neuer und Abänder, oder Aufhebung alter Gesetze die Rede seyn kann, in so fern können freylich Kayserliche Majestät auch ihre Ratification nicht dahin richten; allein die Reichsständischen Deputirte können dieses gleichfalls nicht zum Gegenstand ihrer Verathschlagungen annehmen. Die Behandlungsart bey Errichtung neuer Gesetze, hat selbst erst ihren Grund in der Analogie unsers Reichssystems, ob es gleich nunmehr durch Gesetze und Herkommen näher bestimmt ist, vermöge dessen kein Theil des Imperii civilis oder

Regie-



Regierungsrecht, wozu die Reichsstände beizuwirken haben, anders, als mit Einwilligung Kayserlicher Majestät ausgeübet werden darf.

Könnte man in abstracto nicht eben sowol gegen die Reichsstände den Schluß machen, daß da bey der Visitation des Cammergerichts nicht die gesetzgebende Gewalt ausgeübet wird, sie nicht dabey erst über dies und jenes zu votiren brauchen, sondern zu allen stille schweigen müßten, so lange es nicht in die gesetzgebende Gewalt einschläge. So widersinnig nun dieser Schluß denen Reichsständen scheinen möchte, so widersinnig ist er auch in Ansehung Kayserlicher Majestät. Da aber, wie bekannt, die Reichsständischen Deputirten dennoch hier über dies und jenes ihre Stimmen ablegen, und demungeachtet niemand behauptet, daß dieses der Natur der Sache widerspreche, so müssen auch eben so wohl Kayserliche Majestät berechtiget seyn, in so weit als Reichsständische Deputirte über eine Sache votiren können, einem auf diese Art zu stande gekommenen Schluß ihre Ratification zu ertheilen, und eben so wenig kann auch dieses der Natur der Sache widersprechen.

Ad §. 32.

Gesetzt auch, man könnte nicht behaupten, daß durchgehends bey allen Visitationen, und zumal vom Jahre 1556. bis 1582. die Kayserliche Ratification sey ausgeübet worden, so muß man aber auch dagegen vors erste bedenken, daß in diesen Jahren es öfters mit der Visitation sehr geschwinde zugieng, und noch weniger alles so weitläufig aufgezeichnet wurde, wie heut zu Tage: Vors zweyte aber, und hauptsächlich, hat sodann die irrige Meynung auch hierauf ihren Einfluß gehabt, daß man nicht nur den Grund der Visitation in der oberstgerichtlichen Gewalt setzte, sondern den Visitationconseß sogar selbst zu einem Gericht machte. Dem zufolge nahm man an, der Visitationconseß habe eine gerichtliche collegialische Verfassung, wobey die Reichsständische Subdelegirten die Assessoren ausmachten, und hingegen die Kayserlichen Commissarien die Präsidenten vorstellten: Da nun aber nach der teutschen Gerichtsverfassung überhaupt rechtens ist, daß der Präses eines Gerichts keine Stimme hat, so glaubte man, eben dieses finde auch bey dem Visitationconseße Statt, und drunge da-  
her

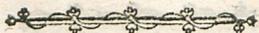
her nicht auf die Nothwendigkeit der Kayserlichen Ratification in der Maasse, wie sie bey Ausübung anderer Regierungsrechte, wozu Reichsstände beyzurücken haben, statt findet. Ich brauche diese Meynung hier nicht erst weitläufig zu widerlegen, da sie von niemanden mehr angenommen wird, hingegen aber von den bewährtesten Staatsrechtslehrern, und auch von Herrn Pütter selbst, die aufsehende Gewalt als der Grund der Visitation des Cammergerichts angegeben wird. Zu bewundern ist es dahero, daß man demungeachtet die Unzulässigkeit desjenigen, was sich auf diese irrige Meynung gründet, verkennen, und sogar wohl noch ein Herkommen daraus herleiten will. Ich werde unten im Anhang die Unverbindlichkeit eines solchen Herkommens darthun, und beziehe mich dahero hier lediglich darauf. Da nun also kein verbindliches Herkommen hierinnen etwas festsetzt, auch kein Reichsgesetz hiervon besonders verordnet, so muß man nothwendig auf die Analogie zurück gehn, obgleich Herr Pütter solche auszuschließen scheint: Was aber diese verordnet, sehe man in den gleich vorhergehenden §. 5. Nach eben diesen Grundsätzen richtete man sich ehe die nur angeführte irrige Meynung von einer gerichtlichen Gewalt des Visitationsconfesses überhand nahm, wie der ad §. 24. angeführte Vorgang belehret.

So lange man demnach kein ausdrückliches Reichsgesetz anführen kann, worinnen diese Analogie entkräftet ist, so lange bleibet dieselbe bey ihrer vollen Stärke.

Ad §. 33 — 43.

Da die Kayserliche Ratification der Visitationsschlüsse schon ohne die hier untersuchte Verordnung des Reichsabschieds vom Jahr 1543. §. 34. meines Bedünkens genugsam begründet ist, so brauche ich mich hierbey nicht weiter aufzuhalten, genug, daß Kayserlicher Majestät gewiß nicht dieses Recht darinnen abgesprochen wird.

So viel bemerke ich noch hier, daß die §. 41. angeführte Erzehlung des Bischofs von Speyer, wann man dieselbe aufmerksam durchgeht, vollkommen dasjenige bestätigt, was ich ad §. 32. angemerkt habe.



## Ad §. 44.

So wenig sich daraus schließen läßt, daß des freyen Stimmrechts der Deputirten Stände bey der Visitation des Cammergerichts in der angezognen Stelle der Cammergerichtsordnung nicht besonders gedacht worden, eben so wenig folgt aus dem Stillschweigen derselben in Ansehung der Kayserlichen Ratification bey Visitation des Cammergerichts, da solche eben sowol in der Analogie gegründet und allgemeinen unbezweifelten Rechts seyn muß, als der Stände freyes Stimmrecht.

Vielleicht (ich sage nur vielleicht) kann es auch daher gekommen seyn, weil man schon damals die irrige Meynung von einer Gerichtsbarkeit des Visitationconfesses hegte.

Wie übrigens die Verordnung des Reichsabschieds vom Jahre 1555. §. 66. in Ansehung des daselbst gedachten Kayserlichen Ratificationsrechts bey den ordentlichen Reichsdeputationen anzusehen sey, davon kann man dasjenige nachsehen, was ich ad §. 19 — 22. zu Ende angemerkt habe.

## Ad §. 45.

Sonderbar ist es, wenn man daraus, daß im Anfange sowol von Seiten des Kayfers als der Reichsstände nur der Name Käthe gebraucht wurde, etwas der Kayserlichen Beywörung nachtheiliges folgern will. Das Gegentheil, und daß die Kayserliche Ratification der Schlüsse des Visitationconfesses damals als etwas unstreitiges angenommen worden, erhellet vielmehr sonnenklar aus dem, was ich ad §. 24. angemerkt habe. Ueber dies muß man auch bedenken, daß man damals nicht so critisch in solchen Benennungen zu Werke gieng, sondern über dergleichen Kleinigkeiten ziemlich hinaus war. Eben dieses gilt auch von der Benennung Commissarien: Und daß es mit dieser Benennung etwas völlig willkürliches gewesen, und gar nicht deswegen gebraucht worden, um dasjenige damit anzuzeigen, was Herr Pütter daraus schließt, ist daher klar, daß man widrigenfalls diese Benennung nicht hätte willkürlich in diejenige, der Kayserlichen Commissarien und Reichsständischen Visitatoren verwandeln können, und das noch dazu in denjenigen Zeiten, von welchen

welchen Herr Pütter das Kayserliche Ratificationsrecht ebenfalls in Zweifel zieht.

Ad §. 46.

Was ich nur eben zu dem vorhergehenden §. erinnert habe, gilt auch hier: Und recht deutlich erhellet der Ungrund dieses Schlusses daraus, daß in der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1507. Tit. XIV. wo sowol von Seiten des Kayfers, als von wegen der Stände nur der Name Ráthe gebraucht ist, denselben conjunctim aufgetragen wird:

„ Alle und jede des Cammergerichts vorgefallene Gebrechen und  
 „ Nothdurft zu verhören, zu ordnen, zu handeln, und zu verfe-  
 „ hen, und von Cammerrichter, Beystern, und Fiscal alles ihres  
 „ Einnehmens und Ausgebens Rechnung zu empfangen, die fisca-  
 „ lischen und Canzleygefälle zu ermessen und zu erwegen, und wo  
 „ sie alsdann zu Unterhaltung des Cammergerichts nicht genug-  
 „ sam vermerken, den Anschlag wiederzugeben, auch solchen von den  
 „ Ständen des Reichs einzutreiben &c.“

ohne daß im mindesten dabey von Seiten des Kayfers oder dessen Commissarien die Nothwendigkeit einer Genehmigung ausbedungen war, und dennoch die Kayserliche Ratification damals als eine ausgemachte Sache angenommen wurde wie wir oben ad §. 24. gesehen haben.

Ad §. 47.

Daß diese Stelle hier blos von den Reichständischen Deputirten und deren Subdelegirten zu verstehen sey, folglich bloß der Kürze wegen, und weil man in dergleichen Benennungen damals nicht so genau war, der Name Commissarien hier gebraucht worden, erhellet recht deutlich aus den nachfolgenden Reichsgesetzen über diesen Gegenstand, namentlich aus den Reichsabschieden vom Jahr 1559. §. 56. u. f. vom Jahr 1566. §. 80. 81. vom Jahr 1570. §. 102. &c. wo allemal nur von den Reichständischen Deputirten und deren



Subdelegirten die Rede ist, mit keinem Worte aber gedacht wird, daß diese Verordnung auch auf die Kayserlichen Commissarien gehe.

Ad §. 48. 49.

Vorerst verweise ich hier auf das, was ad §. 13. erinnert worden: sodann bemerke ich, daß in den ersten Zeiten der Cammergerichtsvisitationen es sichtbarlich der Kürze wegen als etwas bloß willkürliches, und weil man dazumal auf dergleichen Ceremonielsachen nicht so sehr aufmerksam war, geschah, keinesweges aber aus der Ursache, die Herrn Pücker so einleuchtend scheint, wie aus dem, was ad §. 24. angemerkt worden, ersichtlich ist. In den folgenden Zeiten kann es vielleicht seyn, daß man es, vermöge des Principii von einer Gerichtsbarkeit des Visitationssconfesses, für eine Nothwendigkeit angesehen hat: Da aber das ganze Vorgeben von einer Gerichtsbarkeit des Visitationssconfesses ungegründet ist, so muß auch die Nothwendigkeit hiervon und die Verbindlichkeit des hierüber entstandenen Herkommens, mithin gleichfalls der darauf begründete Schluß wegfallen.

Ad §. 50.

Man hatte einmal das Principium angenommen, daß der Visitationssconfess ein Gericht sey: dennoch aber sahe man, daß verschiedene Dinge sich bey demselben vorfanden, welche nach der teutschen Gerichtsverfassung bey einem Gerichte nicht Statt finden: man hielt daher solche für Ausnahmen von der Regel. Ob man nun also gleichwohl einsahe, daß nach der teutschen Gerichtsverfassung hier keine solche Kayserliche Ratification Statt finden könne, wie sie bey Reichsversammlungen erforderlich ist, so glaubte man dennoch, es gehöre auch unter die Ausnahmen, daß die Kayserlichen Commissarien hier gleichfalls ihre Meynung eröffnen könnten, doch getraute man sich nicht, vermöge des Grundsatzes von einem Gerichte, derselben eine Entscheidung zuzuschreiben.

Ad §. 51.

Recht verhänglich verwirret Herr Pücker allenthalben die Kayserliche Ratification bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, mit derjenigen, so sich bey  
Aus:

Ausübung anderer Regierungsrechte und Theile des Imperii civilis äuffert. Dies hat ihm ja noch niemand bestritten, daß die Kayserliche Genehmigung nicht weiter gehen könne, als der Gegenstand sich erstreckt, bey welchem sie sich äuffert; eben so wenig hingegen können auch die Reichsstände und ihre Abgeordnete in ihren Votis weiter gehen: Sowohl aber als die Reichständischen Subdelegirten bey der Visitation Macht haben, ihre Meynung über Errichtung dies oder jenen provisorischen Gesetzes, (als wozu der Visitationsconsequenz berechtigt ist) ob dieses oder jenes Gesetz, auf dies oder jenen Fall anzuwenden sey u. s. w. zu äussern, und so wenig als dieses widersprechend ist; eben sowol müssen auch Kayserliche Majestät in eben der Maasse ihre Ratification darzu geben können, und eben so wenig kann auch dieses widersprechend seyn.

Ad §. 52. 53.

Die Widerlegung hiervon ergibt sich schon aus dem vorhergehenden.

Ad §. 54.

Mit vollem Rechte kann ich demnach sagen: Kurz, es streitet so wenig mit den Reichsgesetzen, und dem Herkommen, als mit der Natur der Sache; daß bey der Cammergerichtsvisitation nichts verbindliches geschehen kann, als so fern nach Art der Comitialverfassung von Seiten der Reichsstände Schlüsse gefasset, und erst von der Kayserlichen Commission genehmiget werden.

Vielmehr läßt sich hierinnen der Schluß von der Behandlungsart bey andern Reichsversammlungen unstreitig auch auf die Cammergerichtsvisitationen machen.

Ad §. 55 — 90.

Auf diese §. §. mich weiter einzulassen, würde unnöthig seyn, da alles Widrige, so darinnen befindlich, sich aus dem vorhergehenden factsam widerlegt.



Ad §. 91.

So wenig als die Reichständischen Abgeordneten einen Mißbrauch oder Nichtgebrauch zum Vorwand nehmen können, einem verbindlichen Reichsgesetze seine Kraft und Wirkung zu benehmen, und so wenig als von diesen sich solches vermuthen läßt; eben so wenig werden dieses auch die Kayserlichen Commissarien thun, und eben so wenig ist solches von ihnen zu vermuthen, da dieses nicht der eigentliche Gegenstand der Visitation ist.

Wollte man Kayserlicher Majestät das Ratificationsrecht der Schlüsse des Cammergerichts-Visitationsconfesses bezweifeln, so würde man offenbar denen Reichständen eine Entscheidung einräumen, die nicht einmal Kayserliche Majestät als das Reichsoberhaupt verlangen.

Was vielleicht hier und da für Inconvenientien daraus entstehen würden, wann die Kayserlichen Commissarien und die Reichständischen Subdelegirten verschiedener Meynung wären, davon liegt die Ursache in unserer teutschen Staatsverfassung überhaupt, und aus diesem Grunde allein die Kayserliche Ratification anfechten, hiesse die größten Zerrüttungen in unserm teutschen Staatssystem erregen, weil man müßte gewärtig seyn, daß die Kayserliche Ratification auch bey andern Reichsgeschäften aus eben dem Grunde angefochten würde, indem er hierauf ebenfalls paßet.

Meines Erachtens, wäre das größte Präjudiz hierunter zu befürchten, wann Kayserliche Majestät hierinnen nachgeben wollten: Und nicht nur auf Seiten Kayserlicher Majestät würde sich dieses äußern, sondern es würde auch auf eben diese Art das Reichständische freye Stimmrecht bestritten werden können, und würde hieraus der unvermeidliche Umsturz unserer jetzigen Reichsverfassung nothwendig folgen.

Anhang

Anhang  
Von der  
Kaiserlichen Allerhöchsten  
Beywürkung und Ratification  
bey  
Untersuchung  
der  
Cammergerichtlichen  
Revisionsfachen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Die wahre und einzige Ursache, warum man ehemals glaubte, daß die Kayserliche Ratification bey Untersuchung und Entscheidung der Cammergerichtlichen Revisionsfachen nicht erforderlich sey, ist in folgenden zu suchen. Man hielt nemlich die Cammergerichtliche Revision für ein eigentliches Rechtsmittel gegen die Urtheile des Cammergerichts, welches mithin auch einer gerichtlichen Untersuchung vonnöthen hätte. Dieses bewirkte hinwiederum, daß man glaubte, die Revisoren machten ein eigenes Gericht aus, bey welchem die Kayserlichen Commissarien eben das vorstellten, was bey dem Cammergericht der Cammerrichter: Da nun aber nach der alten teutschen Gerichtsverfassung überhaupt Rechtens ist, daß der Präses eines Gerichts keine Stimme hat, so glaubte man, eben dieses finde auch bey Untersuchung der Revisionen Statt, und sey daher bey Abtheuung einer jeden einzelnen Revisionsfache, keine besondre Kayserliche Genehmigung erforderlich. Ich glaube, dieses ist so einleuchtend, daß mit

D

Grunde



Grunde niemand etwas darwider wird einwenden können, und denjenigen will ich loben, der eine andere, nähere und eben so vielen Grund habende Ursache angeben kann, warum die Kayserliche Genehmigung bey Abthung der Revisionsfachen nicht erfordert worden sey. Gesezt also auch, daß wirklich ehemals dabey keine besondere Kayserliche Ratification ausgeübet worden sey, so kann doch unmöglich daraus ein verbindliches Herkommen gefolgert werden. Denn nothwendig gehöret in dergleichen Fällen zu einem verbindlichen Herkommen, daß diejenige, denen es angehet, von der Sache wahren Beschaffenheit unterrichtet seyn, und wissen müssen, dieses oder jenes sey Rechtens, und dennoch ein anderes zulassen, Feinesweges aber kann ein solches Herkommen zu einem verbindlichen gedeihen, wo, wie hier, diejenigen, denen es angehet, von der wahren Beschaffenheit der Sache falsch unterrichtet sind, und mithin nicht wissen, daß etwas anders Rechtens sey, sondern hierinnen in einem Irrthume stehen. Dieser letztere Fall findet nur hier Statt. Höchst ungegründet ist es nemlich, daß man glaubte, die Revisoren machten ein eigenes oberstes Gericht im Reiche aus; falsch ist es dahero auch, daß man die Cammergerichtliche Revision für ein eigentliches Rechtsmittel gegen die Urtheile des Cammergerichtes hielte, und beruhet mithin die Ursache, weshalb man die Kayserliche Genehmigung bey Abthung der Revisionsfachen für unzulässig hielte, gleichfalls auf einem offenbaren Irrthume. Man nenne mir einmal ein Reichsgesetz, durch welches noch ein höheres Gericht ist beliebt worden, als wir an dem Reichshofrath und Cammergericht haben? Siebt nicht selbst der Name, höchste Reichsgerichte, welchen man diesen beyden

beyden beylegt, den entgegengesetzten Grundsatz schon zu erkennen? So wenig nun nach den Reichsgesetzen ein höheres Gericht im teutschen Reiche statt findet, als die beyden nur genannten, eben so wenig ist auch der Visitationseonfess, in so ferne er mit Abthnung der Revisionsfachen beschäftigt ist, für ein Gericht zu halten. Sollte die Cammergerichtliche Revision ein eigentliches Rechtsmittel gegen die Urtheile des Cammergerichts seyn, so müste nothwendiger weise ein Gericht bestellt seyn, bey welchem solche angebracht würden, denn hierinnen bestehet der Begriff eines Rechtsmittels gegen die Urtheile eines Gerichts, daß ein Gericht vorhanden seyn muß, bey welchem solche angebracht werden; dieses findet sich aber im gegenwärtigen Falle, wie nur gezeigt worden, nicht. Man möchte mir hier vielleicht einwenden, daß eben durch die Zulassung der Revision, als einem Rechtsmittel gegen die Urtheile des Cammergerichts, und daß man die Abthnung derselben den Visitationseonfesse übertrug, derselbe, in so weit, als er damit beschäftigt, stillschweigend zu einem obersten Gericht geworden sey: Allein auch dieser Grund zerfällt, und hingegen das von mir angegebene wird auf das bündigste bestärkt, wann man die Verordnung der Cammergerichtsordnung Th. III. Tit. II. erwäget. Dasselbst wird nemlich verordnet, „daß von den Urtheilen am Kayserlichen Cammergericht ergangen und ausgesprochen, kein Theil weiter zu appelliren oder zu suppliciren Macht haben soll: Ob aber einige Partey sich durch die Urtheil des Kayserl. Cammergerichts beschwert zu seyn vermeint, dem soll gegen Cammer-Richtern und Beyfügern, den Weg der gemeinen Rechte, und hernach gesetz-



„ter Ordnung, von der Revision und Syndicat fürzunehmen zu  
 „gelassen und vorbehalten seyn.“ Sollte die Cammergerichtliche Re-  
 vision ein eigentliches Rechtsmittel gegen die Urtheile des Cammergerichts  
 seyn, so müßte solches nothwendig ein solches seyn, das in der Hauptsache  
 gleiche Wirkung mit der Appellation hätte, da solche nicht von dem nem-  
 lichen Gerichte abgethan wird, wider dessen Urtheile sie eingewandt wor-  
 den: Dies ist auch die gemeine Meynung aller Schriftsteller des Cameral-  
 processus. Wie stimmt aber dieses mit dem nur angeführten Reichsgesetz  
 überein? Wird nicht in diesem ausdrücklich alle Appellation von den Cam-  
 mergerichtsurtheilen verboten? Wolte man dahero behaupten, daß durch  
 Zulassung der Revision wirklich ein solches eigentliches Rechtsmittel sey  
 eingeführet worden, welches in der Hauptsache einerley Wirkung mit der  
 Appellation hätte, so wäre dieses eben so viel, als ob man sagte: die Ges-  
 etzgeber hätten die Sache unter dem rechten Namen verboten, unter einem  
 andern aber wiederum zulassen wollen: Hiesse dieses nicht mit Gesetzen spie-  
 len? Es ist also auch nach Verordnung der Reichsgesetze die Cammer-  
 gerichtliche Revision kein eigentliches Rechtsmittel gegen die Urtheile des  
 Cammergerichts, und kann dahero auch nicht behauptet werden, daß der  
 Visitationsconseß, in so weit als ihm die Abtheilung der Revisionsfachen  
 übertragen worden, stillschweigend zu einem obersten Gericht geworden sey.  
 Doch hier muß ich noch einer Auskunft begegnen, welche die Schriftsteller  
 des Cameralprocessus, hauptsächlich die ältern, hier zu treffen gesucht haben,  
 um ihre Meynung, daß die Revision ein eigentliches Rechtsmittel gegen  
 die Urtheile des Cammergerichts sey, mit der nur angeführten Stelle der  
 Cammer-

Cammergerichtsordnung zu vereinigen: Sie sagten nemlich, daß dieselbe zwar kein ordentliches Rechtsmittel gegen die Urtheile des Cammergerichts sey, als welche vermöge dieser Stelle untersagt wären, wohl aber sey solche ein ausserordentliches; Demungeachtet wendeten sie alles, was nur von einem ordentlichen Rechtsmittel gelten konnte, auf dieselbe an: Heiße aber dieses nicht gleichfalls denen Gesetzgebern Schuld geben, daß dieselben mit Befehlen hätten spielen wollen?

Es ist also der Cammergerichts-Visitationseonseß, in sofern er mit Abthnung der Revisionsfachen beschäftigt ist, in keiner Rücksicht für ein Gericht zu halten, und eben so wenig auch die Cammergerichtliche Revision für ein eigentliches Rechtsmittel gegen die Urtheile des Cammergerichts, sondern dieselbe ist nach der Cammergerichtsordnung, Th. III. Tit. LIII. §. 1. eine Art der Wendung an den Visitationseonseß, (welcher nemlich darzu bestellt ist, zu untersuchen, ob das Cammergericht seine Schuldigkeit thue) mittelst welcher derjenige, der durch ein Urtheil des Cammergerichts beschwert zu seyn glaubt, sich beklaget, daß das Cammergericht aus Nachlässigkeit seiner Schuldigkeit keine Genüge gethan habe, und dahero bittet, die Acten nochmals durchzugehen, und seinen Beschwerden abzuhelpen. Die Cammergerichtliche Revision ist ein Surrogatum des Recurses: So wenig als nun jemand diesen für ein eigentliches Rechtsmittel halten wird, und so wenig als man behaupten wird, daß dieser von den Reichsständen allein, ohne Kayserliche Genehmigung abgethan werden könne, eben so wenig wird auch alles dieses bey der Cammergerichtlichen Revision Statt finden. Die



Untersuchung der Cammergerichtlichen Revisionsfachen geschieht eben sowohl vermöge der aufsehenden Gewalt, als die Visitation des Cammergerichts selbst: sie ist der Visitation vermöge des Reichsabschieds vom Jahr 1598. §. 62. anhängig; und sie ist ein Mittel, die Mängel am Cammergericht zu entdecken und zu erledigen.



Die Untersuchung der Cammergerichtlichen Revisionsfachen geschieht demnach eben sowohl wie die Visitation des Cammergerichts selbst, vermöge der aufsehenden Gewalt; und sowohl als das Recht zu visitiren ein Theil des ganz allgemeinen Regierungsrechts ist, welches die aufsehende Gewalt heisset, eben sowohl ist es auch die Untersuchung der Cammergerichtlichen Revisionsfachen.

Regierungsrechte auszuüben, gebühret demjenigen, welchem das Imperium civile im Staate zustehet; dieses aber kommt im Zweifelsfall dem Oberhaupte des Staates zu.

Das Oberhaupt des teutschen Reiches sind Ihre Kayserliche Majestät. Ob nun gleich die Reichsstände zu vielen Theilen des Imperii civilis beizuwürken haben, so ist doch auch durch kein Reichsgesetz oder verbindliches Herkommen, welches bey uns die Kraft eines Gesetzes hat, der Kayser so weit eingeschränkt, daß die Stände ein Regierungsrecht ohne dessen Einwilligung

ligung

ligung ausüben könnten: Eben so wenig ist dieses auch in Ansehung der  
 aufsehenden Gewalt, in so fern sie sich durch Untersuchung der Cammerge-  
 richtlichen Revisionsfachen äussert, geschehen; es muß also der Kayser dabey  
 wenigstens eben so viel zu sagen haben, als die Stände; Er muß also zu  
 den Beschlüssen der Reichständischen Deputirten, wann solche eine Rechts-  
 beständigkeit erhalten sollen, seine Einwilligung geben. Er muß sie ra-  
 tificiren.



In der Cammergerichtsordnung Th. III. Tit. LIII. §. 9. 4. werden  
 zwar die Kayserlichen Commissarien und die Räte und Revisoren angewie-  
 sen, nach ihren besten Verständniß und Gewissen gleich zu richten und zu  
 urtheilen, und wie sie die Urtheile gerecht erfinden, solche zu confirmiren und  
 zu reformiren, ohne daß einer besondern Kayserlichen Genehmigung gedacht  
 wird. Ist denn aber dieselbe durch diese Stelle bestwegen ausgeschlossen?  
 Hier ist blos davon die Rede, daß man nicht nach Willkühr, sondern nach  
 den Rechten urtheilen soll. Diese Vorschrift wird eben sowol denen Reichs-  
 ständischen Revisoren, als denen Kayserlichen Commissarien gegeben, und so-  
 wol als jene demungeachtet noch befugt sind zu urtheilen, ob das Cammer-  
 gericht in diesem oder jenem Fall denen Rechten gemäß gesprochen habe, eben  
 so wenig kann auch denen Kayserlichen Commissarien durch diese Verordnung  
 das Recht benommen seyn, ihrer Seits eben dieses zu thun, und alsdann sich  
 mit den Reichständischen Revisoren eines Spruches zu vereinigen; nur in  
 so



so weit ist ihre Willkühr eingeschränkt, daß sie sich in ihrem Ausspruche nach Vorschrift der Rechte richten müssen.



Dieses vorausgesetzt, siehet man leicht ein, nach was vor einer Analogie die Behandlungsart bey Untersuchung der Cammergerichtlichen Revisionsfachen, in so fern sie nicht durch Gesetze bestimmt ist, zu beurtheilen sey: nemlich nach der Analogie des Reichstages, derjenigen Reichsdeputationen die Regierungsrechte auszuüben haben, sie mögen ordentliche oder außerordentliche seyn, und insbesondere der Reichsdeputation zur Visitation des Cammergerichts, als mit welcher sie einerley Grund hat, und von welcher sie ein Theil ist. Ist nun aber, die im Westphälischen Frieden festgestellte Religionsgleichheit in irgend einer Stelle desselben in Ansehung des Kayfers auf den Reichstag, auf die ordentlichen Reichsdeputationen und auf die Reichsdeputationen zur Visitation des Cammergerichts dergestalt erstreckt worden, daß auch von Seiten Kayserlicher Majestät die Religionsgleichheit entweder beobachtet werden müsse, oder Allerhöchstdieselben gar nicht zu dergleichen Geschäften beywürken könnten? Ist dieses geschehen, oder nur die geringste Anregung davon gethan worden, als die Materie der Berichtigung der ordentlichen Reichsdeputationen, auf dem Reichstage im Jahr 1653. verhandelt wurde? Ist dieses bey Reichsdeputationen zu Reichsfriedensschlüssen beobachtet worden, oder nur die geringste Erwähnung in der Wahlcapitulation Art. 4. §. 11. davon geschehen? Ist bey der Visitation, so 1707. ihren Anfang nahm, und bey der jüngsten es so gehalten, oder

oder auch nur daran gedacht worden? Auf alle diese Fragen muß man mit Nein antworten.

Gesetzt also auch, daß wirklich bey den Reichsgerichten in Ansehung Kayserlicher Majestät gleichfalls eine Religionsgleichheit durch den Westphälischen Frieden festgestellt worden wäre, so könnte doch, vermöge des vorhergehenden, von selbigen hierinnen nicht auf die Untersuchung der Revisionen geschlossen werden. Allein dieses ganze Vorgeben ist an sich selbst völlig ungegründet. Am Reichshofrath wird nicht durch die Reichshofräthe, sondern durch den Präsidenten die Person des Kayfers vorgestellt: Nirgends ist aber im Westphälischen Frieden etwas wegen der Religionsgleichheit desselben verordnet, ob er gleich bekanntermassen in Gleichheit der Stimmen entscheidet, ohne daß im Westphälischen Frieden hierinnen eine Aenderung geschehen wäre. Wegen des Cammergerichts ist zwar in dem Westphälischen Frieden verordnet, daß sowol Catholische als Augspurgische Confessionsverwandte Präsidenten an demselben seyn sollen, allein in Ansehung des Cammerrichters, der doch eigentlich die Person des Kayfers vorstellt, ist deswegen nichts versehen, noch ihm auch die entscheidende Stimme abgesprochen worden. Es dienet vielmehr zum nachdrücklichsten Beweis, daß man sich bey den Westphälischen Friedenshandlungen nie in den Sinn kommen lassen, die Religionsgleichheit auch auf den Kayser zu erstrecken, daß, als man die Presentationen zu Cammergerichtsaffessoren nach der Religionsgleichheit einrichtete, man annahm, daß der Kayser bloß Catholische presentiren würde, und dahero verordnete, daß wegen dieser zweyen vom Kayser zu presentirenden Catholischen Affessoren, je derzeit zwey Catholische Affessoren am Cammergerichte mehr seyn sollten, als Augspurgische Confessionsverwandte.



Ueberhaupt ist, die im Westphälischen Frieden festgestellte Religionsgleichheit, zwar ein allgemein zu beobachtendes Gesetz unter den Ständen verschiedener Religion selbst; nicht aber ist dieselbe so allgemein, daß sie auch auf non cogitata könne gezogen werden, sonst würden die abgeschmacktesten Dinge daraus folgen.



Was im Jahr 1706. in der Münsterischen Erbmannersache geschah, geschah nur auf diesem Fall, und, wie es in dem Reichsgutachten vom 30sten April. 1706. heißt, ohne Abbruch der Reichs-Sagungen, und aus sonderbaren dabey vorkommenden *Considerazion* und Umständen, ohne einige *Consequenz* oder künftiges *Exempel*. Es geschah gar nicht aus dem Grunde, weil man solches für eine Verbindlichkeit hielt, sondern Kayserliche Majestät gaben aus ganz freyem eigenen Willen diesen Deputirten Ständen auch von ihrentwegen Vollmacht. Da dazumal gar nicht, weder von der einen, noch von der andern Seite der Ursache erwähnt worden, die man jetzt diesem Vorgang andichten will, so kann derselbe unmöglich etwas anders zum Grunde haben, als die Kayserlicher Majestät ebenfalls zustehende allgemeine Befugniß, ihre Gerechtfame bey einer gewissen Sache einem andern, und also auch den Reichsständischen Deputirten zu übertragen. Wie nachtheilig würde es nicht den Ständen selbst werden, wenn man aus solchen willkürlichen Handlungen dergleichen Schlüsse machen wollte? Denn würde man nicht auf eben diese Art daraus, daß die Reichsstände dem Kayser einige- mal aufgetragen, auch in ihrem Namen mit Frieden zu schließen, folgern können, daß die Reichsstände zu einem Reichsfriedensschlusse nicht bezuzurufen hätten?

Noch

Noch deutlicher erhellet, daß man Kayserlicher Seits hiebey gar nicht die Absicht gehabt habe, sich des Rechtes, eigene Commissarien zu Untersuchung der Revisionsfachen abzuordnen, zu begeben, daraus, daß, als die von Kayser und Reich bevollmächtigten Revisoren in Gleichheit der Stimmen ausgefallen waren, man von Seiten des Kayfers den Vorschlag that, die damals in Bessler subsistirende Kayserliche Commission denen Revisoren zuzuordnen. Nun wurde zwar hierauf davon abgegangen; nicht aber deswegen, weil man dieses Kayserliche Recht, durch Allerhöchst Dero Commissarien der Untersuchung der Revisionsfachen beizutreiben, bezweifelte, sondern deswegen, weil es denen Rechten gemäß war, daß, da die von Kayser und Reich zugleich bevollmächtigten Revisoren in Gleichheit der Stimmen ausgefallen waren, und man also hieraus leicht absehen konnte, daß das Cammergericht sich keiner Nachlässigkeit in dieser Sache hatte zu Schulden kommen lassen, als worauf eigentlich die Revision gehet, die Cammergerichtliche Sentenz nunmehr pro confirmata zu achten sey.

Was etwa für Rücksichten bey einzelnen Reichsständen hierbey vorgekommen seyn mögen, macht nichts aus, und kann man hier auch utiliter annehmen, was der Churbrandenburgische Subdelegirte in der 101sten Session der jüngsten Visitation bey der Umfrage wegen Vornahme der Revisionen behauptete: „daß es wenig darauf ankomme, was in einem oder dem andern einzelnen *Voto ad Protocolum Imperii de 1644. et 1653.* vorgekommen sey mag.“



Aus dem, was ich bishero erinnert habe, ist auch die Frage leicht zu entscheiden: Ob Kayserliche Majestät verlangen können, in jedem Revisionssenate



durch Allerhöchstdero Commission gegenwärtig zu seyn? Dann wann einem dergleichen Senate eine Revisionsfache ganz zu entscheiden übertragen ist, so ist er in so ferne als eine eigene Reichsdeputation anzusehen, die einen Theil eines Regierungsrechtes, oder des Imperii civilis auszuüben hat, wobey der Kayser, als die oberste Majestät im Reiche, mit seiner Beywürkung nicht ausgeschlossen werden kann, da zumal das Argument von dem Cammergerichte nach dem oben erinnerten von selbst wegfällt.

Dies sind die Gründe, die meines Erachtens die Kayserliche Beywürkung bey Untersuchung der cammergerichtlichen Revisionsfachen aufs beste bestätigen, und nichts als wahre Ueberzeugung hat mir hierinnen die Feder geführt.

Diesjenigen aber, die aus Mangel des wahren Patriotismus, von nichts überzeugt sind, als was zu ihren, auch öfters nur scheinbaren Vortheil dienet, und diejenigen, die sich erst gewisse Lieblingsfälle bilden, und darnach alles rabulistenmässig auf das verfänglichste beurtheilen, diese will und kann ich nicht überzeugen.



W





Kh 1131

ULB Halle

3

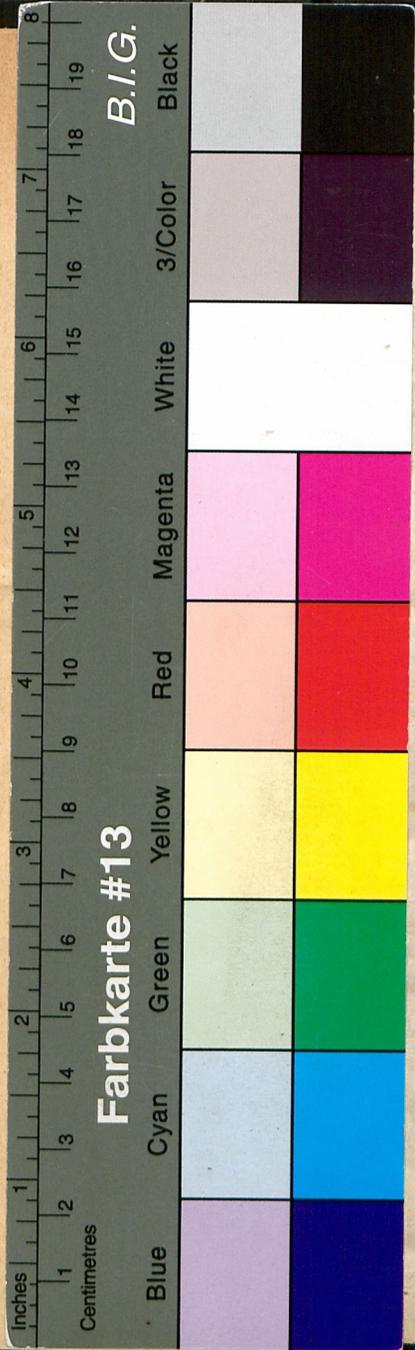
006 663 583



v. 18







42

J. 1018.

608

Das  
**K a y s e r l i c h e**  
**R a t i f i c a t i o n s - R e c h t**  
 bey Schlüssen  
 der Reichscammergerichts Visitationsdeputation  
 in  
**A n m e r k u n g e n**

wider  
 Herrn Geheimen Justizrath Pütters  
 Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserl.  
 Ratificationsrechts bey Schlüssen Reichständischer  
 Versammlungen, insonderheit der Visitation  
 des Cammergerichts,

behaupter.

Nebst einem

*Kh 1131*

*Kh 1130*

**A n h a n g**

von der  
 Kayserlichen Allerhöchsten Beywürkung und Ratification  
 bey Untersuchung  
 der Cammergerichtlichen Revisionsfachen.

Frankfurt am Mayn, bey den Eichenbergischen Erben.  
 1778.

